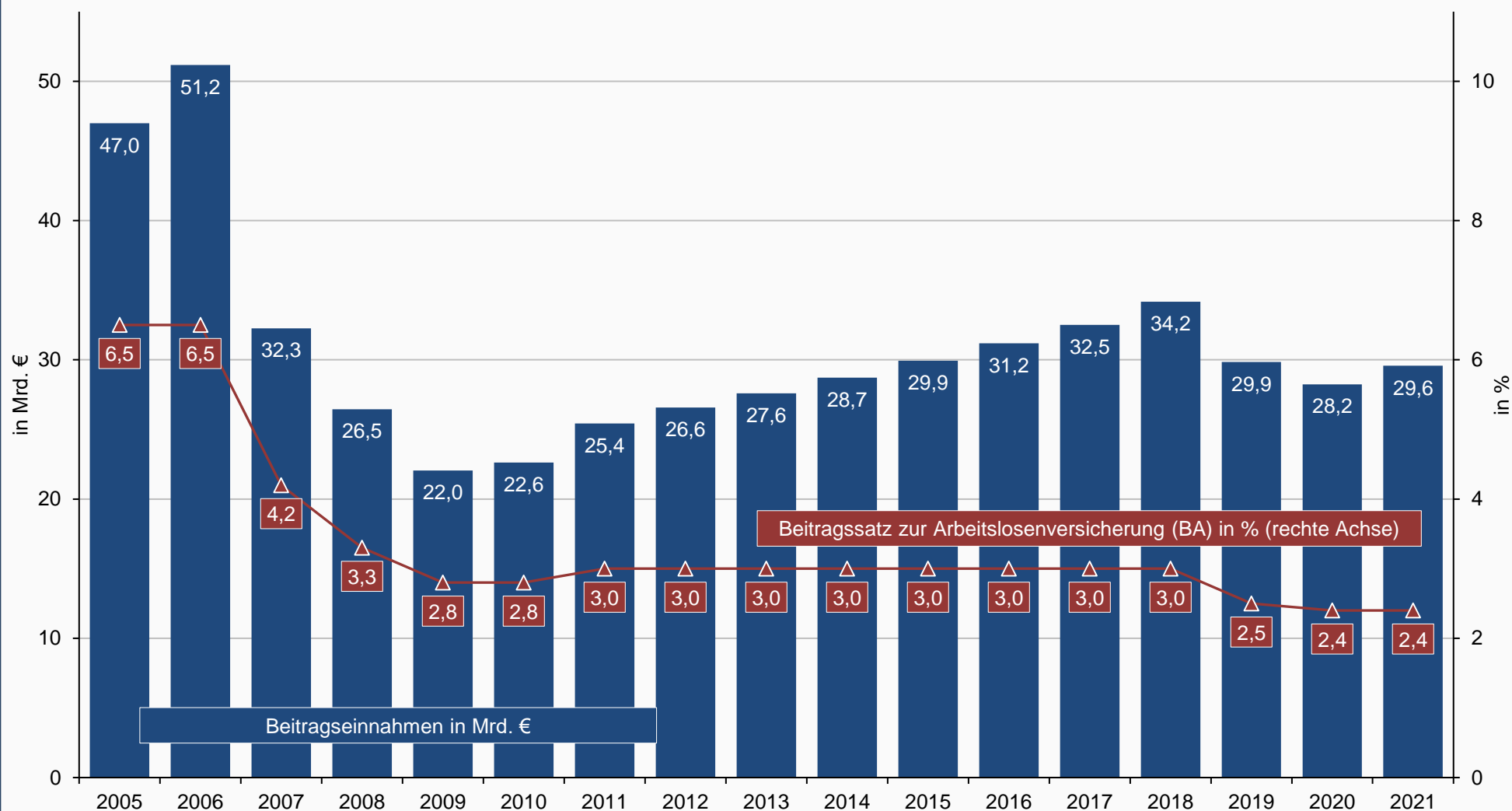


■ Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit und Beitragssätze 2005 - 2021 in Mrd. Euro und in %



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2022), Einnahmen und Ausgaben der BA

Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit und Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung 2005 - 2021

Die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden im Wesentlichen durch die Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung bestimmt. Im Jahr 2021 waren dies 29,6 Mrd. Euro. Hinzu kommen noch die Einnahmen aus Bundesmitteln gemäß § 363 SGB III, die Einnahmen aus Umlagen sowie sonstige Erstattungen und Verwaltungseinnahmen. Im Jahr 2021 decken die Beitragseinnahmen rund 83 % der Gesamteinnahmen ab (vgl. [Abbildung IV.62](#)).

Höhe und Entwicklungsverlauf der Beitragseinnahmen hängen zum einen von der Zahl der versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigten und der Höhe der beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen ab und zum anderen von der Höhe des Beitragssatzes. Wie aus der Abbildung ersichtlich, ist der Beitragssatz ab dem Jahr 2006 deutlich gesenkt worden – von 6,5 % auf bis zu 2,8 % im Jahr 2009. Die Beitragseinnahmen haben sich entsprechend in diesem Zeitraum mehr als halbiert (von 51,2 Mrd. Euro auf 22,0 Mrd. Euro). Zwischen den Jahren 2011 und 2018 lag der Beitragssatz auf 3,0 %. Im Jahr 2019 wurde er abweichend von den gesetzlichen Regelungen (danach: 2,6 %) per Verordnung auf 2,5 % abgesenkt, ab dem Jahr 2020 bis zum Ende des Jahres 2022 auf 2,4 %. Hintergrund für die erneute Herabsetzung waren die hohen Rücklagen der BA, die sich vor allem aus den Jahren seit 2014 ergeben, in denen die Einnahmen die Ausgaben zum Teil deutlich überstiegen (vgl. [Abbildung IV.62](#)).

Da seit dem Jahr 2005 eine kontinuierliche Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu verzeichnen ist (vgl. [Abbildung IV.2](#)), sind nach dem Einbruch der Einnahmen durch die Herabsetzung des Beitragssatzes die Beitragseinnahmen schrittweise wieder bis auf 34,2 Mrd. Euro im Jahr 2018 angestiegen. Mit dem erneuten Herabsetzen des Beitragssatzes im Jahr 2019 gingen auch die Einnahmen etwas zurück. Im Jahr 2020 kommt zu dem Rückgang aufgrund der weiteren Herabsetzung des Beitragssatzes ein leichter Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hinzu (vgl. [Abbildung IV.2](#)).

Die durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 und 2021 änderten die Haushaltssituation der BA fundamental. Die Fehlbeträge zwischen Einnahmen und Ausgaben von immerhin 27,3 Mrd. Euro im Jahr 2020 und 21,8 Mrd. Euro im Jahr 2021 wurden teilweise über die Rücklagen der BA, teilweise über Mittel des Bundes ausgeglichen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie die Schließung einzelner Wirtschaftsbereiche (so vor allem im Handel, im Gastgewerbe und in der Kultur) und die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens wurden mit Maßnahmen wie Veränderung bei der Kurzarbeit und Wirtschaftshilfen für die betroffenen Betriebe und Selbstständigen sowie Konjunkturpakete flankiert. Insbesondere die Ausgaben für Kurzarbeit stiegen in der Folge stark an und prägten die Ausgaben der BA in den Jahren 2020 und 2021 (vgl. [Abbildung IV.59](#) und [Abbildung IV.64](#)).

Mit der rückläufigen Beitrags- wie auch Gesamteinnahmen der BA zwischen den Jahren 2006 und 2009 gingen auch die Ausgaben für die passiven Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld) zurück (vgl. [Abbildung IV.64](#)), wohingegen die Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung bereits im Jahr 2006 deutlich zurückgefahren wurde. Hinzu kommt, dass seit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und der

Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes mit Wirkung ab dem Jahr 2005 viele Arbeitslose in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) verwiesen werden (vgl. [Abbildung IV.49](#)). Im Jahr 2020 kommt es dann im Zug der Covid-19-Pandemie aber zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für das Arbeitslosengeld. Durch die phasenweise Entspannung der pandemischen Lage im Jahr 2021, reduzierten sich die Ausgaben für das Arbeitslosengeld wieder leicht.

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Versicherungs- und beitragspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind alle sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigten sowie einzelne Bezieher*innen von Lohnersatzleistungen. Der Beitrag bezieht sich auf das Bruttoarbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) und ist je zur Hälfte von Arbeitnehmer*in und dem*der zugehörigen Arbeitgeber*in zu zahlen.

Methodische Hinweise

Die Daten zu den Beitragseinnahmen entstammen der Finanzstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Bei den Werten handelt es sich um nominale Werte, bei denen der Anstieg des Lohn- und Preisniveaus unberücksichtigt bleibt.